

# Die "Zweite Säule" wird obligatorisch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **59 (1984)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105328>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die «Zweite Säule» wird obligatorisch

vi. Am 1. Januar 1985 wird es soweit sein: Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG oder Zweite Säule) tritt in Kraft. Was ist noch zu tun vor dem Start, was wird Anfang 1985 vordringlich werden, und was hat noch Zeit? Hier sind die wichtigsten Pendenzen, die sich aus dem BVG ergeben.

Jede bestehende oder neu gegründete Vorsorgeeinrichtung hat sich auf Anfang 1985 für die Durchführung des BVG in das von den Aufsichtsbehörden geführte «Register für die berufliche Vorsorge» eintragen zu lassen. In jedem Kanton und beim Bund befindet sich ein Amt für Stiftungsaufsicht, wo die Gesuche um Registrierung einzureichen sind.

### Wer muss versichert sein?

Dem BVG-Obligatorium unterstehen in der Regel Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 16560 Franken beziehen, und zwar ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Risiko Alter.

Der Arbeitgeber muss sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge für sein Personal anschliessen. Dafür kann er eine eigene Stiftung gründen oder weiterführen, oder er bedient sich einer registrierten Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung einer Lebensversicherungsgesellschaft. Sind Registrierung und Anschluss erfolgt, so sind die gesetzlichen Anforderungen fürs erste erfüllt, und die Arbeitnehmer, die unter das Obligatorium fallen, sind versichert. Ohne Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung kann der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig werden.

### Pflichten nach dem BVG-Start

Für die Durchführung vordringlich ist die Meldung der Personaldaten, einschliesslich der Löhne, an die Vorsorgeeinrichtung. Von Beginn an muss die Vorsorgeeinrichtung die Alterskonten führen und die Risikoleistungen bestimmen; diese Arbeit wird beim Abschluss von Kollektivversicherungsverträgen von der Lebensversicherungsgesellschaft übernommen. Ferner ist das Beitragsinkasso zu organisieren. Der Arbeitgeber ist für die Zahlung der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung verantwortlich und hat dem Arbeitnehmer seinen Beitragsanteil vom Lohn abzuziehen.

Als weitere, nicht so vordringliche BVG-Pendenzen für den Arbeitgeber können folgende Punkte genannt werden:

- Einführung der paritätischen Verwaltung. Somit kann die Frage des «Splitting» in eine obligatorische und eine überobligatorische Vorsorge noch vom Stiftungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung entschieden werden (Frist bis 31.12.1986).
- Bestellung einer Kontrollstelle (Frist bis 31.12.1986).
- Formelle Anpassung von Stiftungsurkunde und Reglementen (Frist bis 31.12.1989).

### Vorsorge ist mehr als Kapitalanlage

Die Kapitalanlage ist zwar im Rahmen der Personalvorsorge gewichtig, und sie bindet auch den grössten Teil der dazu aufgewendeten Mittel. Personalvorsorge bedeutet aber nicht lediglich Kapitalanlage. Versicherungstechnische Beratung, ausgewogene Leistungspläne, Rechtsfragen, Risikodeckung, Abklärung der Anspruchsberechtigung, Steuerfragen usw. sind die Domäne der spezialisierten Lebensversicherungsgesellschaften, die samt der Kapitalanlage alles aus einer Hand bieten.

Von den unter das BVG-Obligatorium fallenden Arbeitnehmern sind bereits 85 bis 90 Prozent versichert. (Deshalb sollte man die Wirkung des Obligatoriums auf

den Hypothekar- und den Liegenschaftsmarkt nicht überschätzen. Die Red.) Praktisch alle Firmen mit mehr als 20 bis 30 Beschäftigten verfügen heute schon über eine Personalvorsorgeeinrichtung. Kleinere Baugenossenschaften mit fest angestelltem Personal erkundigen sich mit Vorteil bei einer Lebensversicherungsgesellschaft (z.B. Coop Leben).

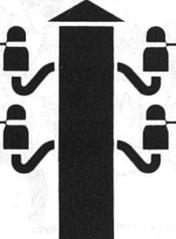
## Mietausgaben werden immer höher

Der Schweiz. Mieterverband schreibt:

«Rund 18% des Haushaltseinkommens muss der durchschnittliche Mieterhaushalt für die Nettomiete auslegen. Bei knapp 20% der Haushalte liegt die Belastung gar über einem Viertel des Einkommens. Dieses Resultat zeigt die Studie des Bundesamtes für Wohnungswesen, die damit eine erheblich höhere Mietbelastung ausweist als die Haushaltsrechnungen des BIGA.»

Ein Fünfjahresvergleich dieser Haushaltsrechnungen, welcher vom Schweizerischen Mieterverband vorgenommen wurde, weist darauf hin, dass die Mietbelastung markant zugenommen hat. Beide Untersuchungen zeigen, dass insbesondere die unteren Einkommensstufen, die Rentnerhaushalte und die grösseren Familien in der deutschen Schweiz (in steigendem Masse) höher belastet werden.

Um diese negative Tendenz zu bremsen, fordert der Mieterverband die rasche Behandlung der anstehenden Mietrechtsrevision und insbesondere die Einführung der Kostenmiete und des Kündigungsschutzes. (Im genossenschaftlichen Mietrecht besteht beides schon heute. Red.) Nur mit diesen dringend notwendigen rechtlichen Besserstellungen wird es den Mietern möglich, un gerechtfertigte Mietzinssteigerungen in einem gestörten Wohnungsmarkt anzufechten.



Ihr Elektriker

# OTTO RAMSEIER AG

Licht · Kraft · Telefon

8004 Zürich  
Telefon 01 · 242 44 44